

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leihräder

1. Mietgegenstand

Fahrrad/E-Bike

2. Zustand des Fahrrades/E-Bikes

Das Fahrrad/E-Bike befindet sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand.

3. Übergabe/Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrrades/E-Bikes während der Ladenöffnungszeiten und endet mit der Rückgabe des Fahrrades/E-Bikes während der Ladenöffnungszeiten.

4. Pflichten des Mieters

4.1 Der Mieter darf das Fahrrad/E-Bike nicht an Dritte übergeben, es sei denn, der Vermieter erteilt vorher eine schriftliche Zustimmung.

4.2 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad/E-Bike sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass er das Fahrrad/E-Bike nie abstellt ohne es abzuschließen. Der Mieter darf an dem Fahrrad/E-Bike keine technischen Veränderungen vornehmen.

4.3 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrrad/E-Bike vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.

4.4 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrrades/E-Bikes ist ausschließlich Sache des Mieters.

4.5 Der Mieter versichert, dass er das Fahrrad/E-Bike nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.

5. Verhalten bei Verkehrsunfällen

5.1 Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrrades/E-Bikes verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall oder ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich den Vermieter zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Fahrrad/E-Bike abhanden gekommen ist.

5.2 Der Mieter hat alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur Klärung der Haftungsfrage beitragen, insbesondere Nennung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten, Angabe des Ortes, an dem das Fahrrad gestohlen wurde.

5.3 Bei einem Diebstahl oder Unfall ist der Vermieter berechtigt, oben gemachte Angaben zur Person des Mieters an Dritte (Polizei usw.) weiterzugeben.

6. Haftung

6.1 Der Mieter haftet für Schäden und Diebstahl.

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

6.2 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

6.3 Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrrades/E-Bikes festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrrad/E-Bike nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

7. Rückgabe

Wird bei der Rückgabe des Fahrrades/E-Bikes ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sei denn, er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrrades/E-Bikes bestanden hat.

8. Gerichtsstand, Schlichtung und Teilnichtigkeit

8.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist der Wohnsitz des Kunden. Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8.2. Wir sind nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

8.3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.